

Zusätzliche Angebots und Vertragsbedingungen für Bauleistungen und Lieferungen für Gebäude und Freianlagen, gemäß DIN 276

Die folgende Nummerierung richtet sich in den Hauptnummern sinngemäß nach VOB/B

1. Grundlagen des Vertrages sind im folgenden aufgeführt und zwar in den bei Widersprüchen gültigen Reihenfolge:

1.1. die schriftlichen Vertragsausfertigung

1.2. das Angebot des Auftragnehmers mit all seinen Bestandteilen.

1.3. die dem Auftragnehmer übergebenen Pläne

1.4. die „Zusätzlichen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen und –lieferungen“, welche auf diesem Blatt vorliegen.

1.5. VOB Teil B und C in der jeweils zum Auftrags schreiben gültigen Fassung.

1.6. Das BGB, insbesondere die Bestimmungen über den Werk- bzw. Kaufvertrag.

2. Nachangebote und Auftragserweiterungen für nach Vertragsabschluß anzubietende neue oder erweiterte Leistungen müssen vor Ausführung schriftlich eingereicht werden. Die Ausführung setzt ausdrücklich den Auftrag des Bauherren voraus. Ebenso hat der Auftragnehmer auf erkennbare Massenüberschreitungen vor Ausführung schriftlich hinzuweisen und einen Nachauftrag zu fordern. Alle Bedingungen des Bauvertrages gelten auch für Nach- und Änderungsaufträge.

2.1. Vertragspreise bleiben für die vereinbarten Fertigstellungsfristen unverändert ohne Rücksicht auf Lohnerhöhungen oder Materialpreissteigerungen. VOB/B§2 (insbesondere Absatz 3-7) bleiben davon unberührt gültig. **Gleitklauseln** sind nur gültig, falls sie bei Vertragsabschluß schriftlich vereinbart sind. Ist eine Lohn- oder Materialklausel vereinbart, ist die Lohn- und Materialpreiserhöhung spätestens binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, sonst sind die Ansprüche verwirkt. Preissteigerungen, die durch Fristüberschreitung des Auftragnehmers entstehen, gehen zu seinen Lasten.

2.2. Nebenleistungen und –kosten : Beschaffung von Bauwasser, Baustrom, sowie Beseitigung von Abfällen sind Nebenleistungen des Auftragnehmers, wofür er Kosten und Verantwortung zu tragen hat. Sofern der Bauherr die Bereitstellungs- und Verbrauchskosten von Bauwasser und Baustrom, sowie die Bereitstellung eines Müllcontainers und dessen Abfuhr veranlasst und kostenmäßig verauslagt, ist er berechtigt, diese Aufwendungen gegen die Ansprüche des Auftragnehmers anteilig aufzurechnen. Statt der Verteilung dieser Kosten auf Nachweis, kann die Ausschreibung bzw. im Bauvertrag ein fester Anteil in Tausendstel der Abrechnungssumme des jeweiligen Auftragnehmers vereinbart werden.

2.3. Giftmüll und Problemmüll, die bei seiner Vertragsleistung anfallen, hat der Auftragnehmer auf jeden Fall auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen

2.4. Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung frei Baustelle einschließlich Abladen und Verpackung.

2.5. Vergabe einzelner Titel, bei Angeboten über mehrere Titel behält sich der Auftraggeber vor. Allgemeine Kosten sind entsprechend in die Einheitspreise mit einzurechnen, Preisänderung bei nicht Beauftragung einzelner Titel erfolgen nicht.

3. Ausführungsunterlagen. Es gilt VOB/B §3 mit folgender Maßgabe:

3.1. Ausführungspläne müssen den Freigabevermerk des Architekten tragen. Sie sind für den Auftragnehmer verbindlich. Planinhalte, Maße, Dimensionen und Leistungsverzeichnisse sind vom Auftragnehmer zu prüfen; auf Unstimmigkeiten oder zu befürchtende Mängel oder Bedenken hat er den Architekten **schriftlich** hinzuweisen. Planlieferung entsprechend dem Baufortschritt. Sofern die dem Auftragnehmer gelieferten Pläne nach seiner Meinung nicht mit den Angebotspreisen vereinbar sind, hat der Auftragnehmer binnen 12 Werktagen nach Erhalt der Pläne, spätestens jedoch vor Beginn dieser Leistung schriftlich seine eventuellen Mehrforderungen anzumelden, ansonsten gelten die Pläne als Vertragsbestandteil.

3.2. Baustelleneinrichtungspläne, Bauangaben für bauseitige Vorleistungen, sowie Einbaupläne für Lieferungen des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer auf Anforderung auf seine Kosten zu erstellen und rechtzeitig zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen, vor allem der bauseitig erforderlichen Vor- und Nachleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungen und Unterkonstruktionen. Bauseitige Mehrkosten durch falsche oder verspätet Angaben fallen dem Auftragnehmer zur Last. Anerkennung der Auftragnehmerpläne durch

den Architekten befreit den Auftragnehmer nicht von der vollen Gewährleistung für seine Leistung.

3.3. Revisionspläne sowie schriftliche und mündliche Bedienungsanleitungen für technische Anlagen, Installationen usw. sind vom Auftragnehmer bei Abnahme unentgeltlich zu liefern.

3.4. Urheberschutz besteht für alle gegenseitig übergebenen PLÄNE; Berechnungen usw. Sie dürfen vertragsgemäß verwendet und nicht weitergegeben werden.

4. Ausführung es gilt VOB/B §4 mit folgender Maßgabe:

4.1. Schadens- und Unfallverhütung: Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und Sachschaden abzuwenden. Vor, während und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen hat der Auftragnehmer von sich aus für alle Schadensverhütungsmaßnahmen zu sorgen, wie Abschränkungen, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste Absteifungen, Warntafeln, Brandverhütung, Sturmsicherung aller Gegenstände, Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten, Leitungen usw.. Mängel an der Baustelle, auch an Geräten usw. anderer Auftragnehmer hat der Benutzer zu beanstanden. Der Auftragnehmer stellt Bauherr und Architekt ausdrücklich frei von Schadensansprüchen, die er im Zusammenhang mit seiner Leistung oder Lieferung zu vertreten hat.

4.2. Schutz seiner ausgeführten Leistungen, auch gegen Wasser-, Frost-, Sturm- und Winterschäden sowie gegen Beschädigung, Korrosion und Verschmutzung obliegt dem Auftragnehmer ohne Aufpreis bis zur Abnahme. Ebenso obliegt ihm ohne Aufpreis Entfernung von Schnee und Eis, soweit für seine Leistung nötig.

4.3. Leitungen im Erdreich und in Bauteilen hat der Auftragnehmer zu beachten und zu schützen, bevor er dort Arbeiten vornimmt.

4.4. Ein Polier oder Vorarbeiter (bei Bedarf ein Baustelleningenieur), der fachlich und persönlich geeignet und deutschsprachig ist, muß während der Arbeitszeit anwesend sein. Er darf nur abgezogen werden, wenn mit dem bauführenden Architekten eine Vereinbarung über eine geeignete ersatz Person erfolgt ist. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer einen Fachbauleiter nach LBO einzusetzen, sofern im Vertrag vereinbart.

4.5. Bautagebücher hat der Auftragnehmer auf Anforderung zu führen und davon dem Architekten täglich Durchschriften zu übergeben. Die Berichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Bauausführung und Abrechnung von Bedeutung sind, insbesondere über Behinderung.

4.6. Muster und Proben von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind auf Anforderung rechtzeitig dem Architekten zur Genehmigung unentgeltlich vorzulegen. Vom Bauherren genehmigte Proben oder Muster sind zur Abnahme vorzuhalten.

4.7. Prüfung: Erforderliche Baustoffprüfungen hat der Auftragnehmer auch ohne besondere Anweisung auf seine Kosten durch staatlich anerkannte Prüfstellen durchführen zu lassen, wobei die Entscheidung der Prüfstelle für ihn verbindlich ist. Er darf nur Baustoffe und Verfahren anwenden, für die eine ordnungsgemäße Zulassung vorliegt.

4.8. Einzelne Bauschilder sind nicht zulässig. Der Bauherr erstellt eine Bautafel, auf der der Auftragnehmer erwähnt wird. Dieser hat sich anteilig entsprechend der Vertragssumme an den Kosten zu beteiligen.

4.9. Preisermittlung Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, **hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auskünfte über die vereinbarten Preise gegenüber dritten, dürfen nicht erteilt werden, geschieht dies doch wird Ihnen der Auftrag entzogen und durch ein drittes Unternehmen auf Ihre Kosten ausgeführt.**

5. Ausführungs- und Lieferfristen werden beim Abschluss des Vertrages vereinbart. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so gelten die später dem Auftragnehmer schriftlich bekannt gegebenen Fristen als Vertragsfristen, soweit Ihnen der Auftragnehmer nicht binnen 12 Werktagen widerspricht. Auf diese Wirkung ist der Auftragnehmer bei der Bekanntgabe der Frist ausdrücklich hinzuweisen.

5.1. Nachweiszettel für Tage, an denen nicht gearbeitet werden konnte sind dem Architekten umgehend vorzulegen.

5.2. Als Schlechtwetterausfalltage werden für Fristverlängerung anerkannt: Regentage mit mehr als 4 stündiger Regendauer während der Arbeitszeit und Tage mit Mittagstemperaturen unter -5° Celsius in der Zeit vom 1. November bis 1. März, sofern keine witterungsunabhängigen Arbeiten ausgeführt werden können.

6. -11. siehe VOB/B §6-11

12. Anahmen, Mängelrügen, Vertragsstrafe: Hierfür gilt VOB/B§ 12 mit folgender Maßgabe:

12.1. Verlangt der Auftragnehmer die förmliche Abnahme, hat der Bauherr sie binnen 12 Werktagen nach Fertigstellung der Gesamtleistung vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Bauherr kann die Abnahme jedoch so lange verweigern, wie die Leistung wesentliche Mängel aufweist.

12.2. Ist die Leistung fertiggestellt und hat der Bauherr die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 12 Werktagen nach Beginn der Benutzung als stillschweigend erfolgt, es sei denn der Bauherr erklärt ausdrücklich, das er die Abnahme bis zur Beseitigung bestimmter wesentlicher Mängel ablehnt oder es sei denn das er diese bereits anlässlich einer vorhergehenden Mängelrüge vorsorglich abgelehnt hatte.

12.3. Erfolgt eine stillschweigende Abnahme nach vorstehenden Bestimmungen, sind Vorbehalte wegen bekannter wesentlicher Mängel oder wegen Vertragsstrafen vom Bauherr innerhalb der genannten 12 Werktage geltend zu machen, sofern sie nicht schon vorher vorsorglich schriftlich angemeldet wurden.

12.4. Die **fiktive Abnahme** nach VOB/B §12.5(1) und (2) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12.5. „Ingenieurtechnische und Bauleiter-Abnahmen“ z.B. von Bewehrung, Funktionsabnahmen durch Fachingenieure oder Behörden gelten nicht als Abnahmen im Sinne dieses Vertrages. Zu dieser ist nur der Bauherr selbst berechtigt.

13. Gewährleistung und Verjährung: Es gilt VOB/B §13 sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

14. Abrechnung Die Schlussrechnung ist zweifach **mit allen erforderlichen Unterlagen** zur Prüfung an den Architekten einzureichen. Projektnummer und Vertragsdatum, sowie erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzuführen. Im übrigen gilt VOB/B § 14.

15. Stundenlohnarbeiten sind täglich auf Nachweiszettel in doppelter Ausfertigung dem Bauführenden Architekten zur Unterschrift vorzulegen. Er erhält eine Ausfertigung. Nur Stunden in denen wirklich gearbeitet wurden werden anerkannt, nicht Pausen, Feiertage, Schlechtwetterzeiten usw. Bei ungenügender Arbeitsleistung bleiben Abzüge vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten, die nachträgliche Prüfung, ob die nachgewiesenen Leistungen in den Angebotspositionen enthalten sind und damit abgegolten ist. Zuschläge für Überstunden werden nur bezahlt, wenn Überstunden angefordert und nicht durch (drohende) Fristüberschreitungen erforderlich wurden. Im übrigen gilt VOB/B §15.

16. Zahlungen es gilt VOB/B§16 mit folgender Maßgabe:

16.1. Überzahlungen: Rückforderungen aus Überzahlungen (BGB§812ff.) kann der Bauherr stellen. Der Bauherr ist in soweit berechtigt die Auftragnehmerrechnung auch nach der Bezahlung durch eine Prüfinstanz nachprüfen zu lassen. Im übrigen gilt § 16 VOB/B einschl. § 16 Abs. 3 betreffend Schlusszahlung.

18. Sicherheitsleistungen. Es gilt VOB/B §17 Ferner gilt:

18.1. Arbeitsgemeinschaften zwischen Bietern oder Auftragnehmern bedingen: Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben beim Angebots- bzw. Vertragsabschluss eine Mitgliedsfirma federführend schriftlich zu allen Rechtsverhandlungen zu bevollmächtigen mit Wirkung für und gegen die Arbeitsgemeinschaft. Der Bauherr kann aus wichtigen Grund von der Arbeitsgemeinschaft die Bestimmung einer anderen federführenden Firma verlangen, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Alle Teilnehmer haften gesamtschuldnerisch.

18.2. Vom Bauherren bevollmächtigt ist der bauführende Architekt in technischer Hinsicht. Rechtliche und/oder finanzielle Verpflichtungen sind ausschließlich Sache des Bauherren.

Vom Auftraggeber bevollmächtigt ist sein Vertreter lt. 4.4 der vorliegenden Bestimmungen mit Wirkung für und gegen den Auftragnehmer.

18.3. Die Anlieferung bei reinen Lieferungen ist dem Bauherren bzw. dem Architekten rechtzeitig anzukündigen. Übernahmezeitpunkt und -adresse sind zu vereinbaren. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Lieferanten.

18.4. Ausreichende **Haftpflichtversicherung** ist die Auftragsvoraussetzung. Deckungszusage und -summe sind die ganze Bauzeit nachzuweisen.

18.5. Bauwesensversicherung bzw. Bauleistungsversicherung: Sofern der Bauherr eine Bauwesensversicherung bzw. Bauleistungsversicherung abschließt, sind die Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen dieser Versicherung mitgedeckt. Die Kosten werden vom Bauherren anteilig umgelegt und von der Auftragnehmerforderung abgezogen, sofern dies in den Angebotsunterlagen oder im Vertrag festgelegt ist.

18.6. Erfüllungsort für die Verpflichtung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sowie Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Ort des Bauvorhabens.

18.7. **Rechtunwirksamkeit** von Vertragsteilen berührt die übrigen nicht.

19. Skonto gilt als Leistung des Auftraggebers für die jeweils geleistete Zahlung, unabhängig von deren Höhe, für den Teil der in der Rechnung als anerkannte Leistung freigegebenen Betrag. Bei späterer Anerkennung einer Leistung, z.B. nach Mangelbeseitigung, wird für den Betrag erneut Skonto eingeräumt. Es müssen nicht alle Teilrechnungen innerhalb der Skontofrist bezahlt sein, um Skonto für die einzelnen Zahlungen zu gewähren. Wird die Skontozahlung der Schlussrechnung nicht innerhalb der Frist gezahlt, bleibt der Skontoanspruch für die fristgerechten Zahlungen bestehen. **-Ende-**